

DAK-VRV e.V.

DAK – Versicherten- und Rentnervereinigung seit 1977
bei der DAK-Gesundheit und der Deutschen Rentenversicherung



SATZUNG

Vorsitzender:	Rainer Schumann, Grillenweg 41, 22523 Hamburg	Tel.: 040 / 767 979 98 Fax: 040 / 39 87 15 87 Email: ramschu 1@gemx.de
Geschäftsführer Geschäftsstelle:	Dieter Fenske, Finkenstieg 28, 22147 Hamburg	Tel.: 040 / 645 37 680 Fax.: 040 / 645 37 681 e-mail: DieterFenske@msn.com Internet: www.dak-vrv.de
Gläubiger-Identifikations-KZ.: Bankverbindung :	DE26ZZZ00000782388 HypoVereinsbank IBAN: DE95200300000005308580	BIC: HYVEDEMM300
Ehrevorsitzender:	Alfred Sontheimer, Heegbarg 17, 22391 Hamburg	Tel./Fax: 040 / 602 07 67

DAK-VRV e.V.
DAK – Versicherten- und Rentnervereinigung seit 1977
bei der DAK-Gesundheit und der Deutschen Rentenversicherung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
DAK-VRV e.V.
DAK – Versicherten- und Rentnervereinigung seit 1977
bei der DAK-Gesundheit und der Deutschen Rentenversicherung.
2. Er hat seinen Sitz in Winsen a.d. Luhe.
3. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.
4. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeiner und besonderer Zweck

1. Der Verein nimmt die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder insbesondere als Versicherte in der DAK-Gesundheit und DAK-Gesundheit-PFLEGEKASSE wahr. Er tritt für die Beibehaltung der bewährten Gliederung der deutschen Sozialversicherung und die Stärkung des Gedankens der Selbstverwaltung ein.
2. Zur Erreichung dieser Ziele beteiligt er sich an den Wahlen für die Sozialversicherung und kann hierfür Vorschlagslisten für die Wahlen zum Verwaltungsrat bei der DAK-Gesundheit, DAK-Gesundheit-PFLEGEKASSE und zur Vertreterversammlung bei der Deutschen Rentenversicherung einreichen.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur Personen sein, die Arbeitnehmer sind oder waren, Schüler und Studierende.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitritt und Aufnahme. Der Beitritt ist einem Mitglied des Vorstandes gegenüber schriftlich zu erklären. Er bewirkt den Erwerb der Mitgliedschaft erst, wenn die Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes mit Mehrheit seiner Mitglieder bestätigt ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) mit Zugang der Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand,
 - c) durch Ausschluss.

§ 4 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.
2. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss, mit dem das Mitglied ausgeschlossen wird, ist diesem schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung unter Zugrundelegung des Bedarfs für die Erfüllung der Vereinszwecke festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie ist durch Vorstandsbeschluss schriftlich einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens einen Monat.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von einem durch die Mitgliederversammlung jeweils zu Versammlungsbeginn zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Festsetzung des Beitrages,
 - d) Wahl der Revisoren,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von längstens drei Jahren den Vorstand des Vereins. Dieser besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und Beisitzern. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch über das Amt des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie des Schatzmeisters (Kassierer) und die Anzahl der Beisitzer.
2. Die regelmäßige Amtszeit des Vorstandes nach Nr. 1 kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen einer Terminenge, die sich aus rechtlich zwingenden Fristsetzungen des Gesetz- oder Verordnungsgebers (Sozialversicherungswahlen) ergibt, um längstens 12 Monate verlängert werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretende Vorsitzenden, den Schatzmeister und die Revisoren in getrennten Wahlgängen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten, wobei eines davon der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.
5. Der Vorstand bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB.

§ 9 Revisoren

Zur Überwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresrechnung werden in der Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Nach Beschlussfassung über die Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die an einen Beschluss der Mitgliederversammlung über das Vermögen des Vereins gebunden sind.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 29.06.1979 in Hamburg
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 08.10.1983 in Offenburg
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 23.08.1985 in Hamburg
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 27.12.1985 in Hamburg
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 09.06.1994 in Hamburg
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 29.10.1997 in Hamburg
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 12.09.1998 in Walsrode
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 06.11.2004 in Bad Segeberg
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 27.08.2005 in Bad Segeberg
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 25.09.2010 in Bad Segeberg
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2012 in Bad Segeberg

Beschluss der Mitgliederversammlung zu § 5 der Satzung am 25.11.1984 in Gelsenkirchen:

„Der Jahresbeitrag wird ab 01.01.1985 auf jährlich 20,00 DM mit der Maßgabe festgesetzt, dass weitere Mitglieder derselben Familie bzw. Lebensgemeinschaft 10,00 DM zu entrichten haben.“

Beschluss der Mitgliederversammlung zu § 5 der Satzung am 25.05.1991 in Hamburg:

„Der Jahresbeitrag für die Mitglieder aus den neuen Bundesländern wird ab Beginn der Mitgliedschaft bis 31.12.1995 auf die Hälfte festgesetzt.“

Beschluss der Mitgliederversammlung zu § 5 der Satzung am 09.06.1994 in Hamburg:

„Der Jahresbeitrag für die Mitglieder aus den neuen Bundesländern wird ab Beginn der Mitgliedschaft bis 31.12.1998 auf die Hälfte festgesetzt.“

Beschluss der Mitgliederversammlung zu § 5 der Satzung am 29.10.1997 in Hamburg:

„Der Jahresbeitrag für die Mitglieder aus den neuen Bundesländern wird ab Beginn der Mitgliedschaft bis 31.12.2000 auf die Hälfte festgesetzt.“

Beschluss der Mitgliederversammlung zu § 5 der Satzung am 15.11.2001 in Hamburg:

„Der Jahresbeitrag wird ab 01.01.2002 auf jährlich 10,00 Euro mit der Maßgabe festgesetzt, dass weitere Mitglieder derselben Familie bzw. Lebensgemeinschaft 5,00 Euro zu entrichten haben. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder aus den neuen Bundesländern wird bis einschließlich 2005 auf 8,00 Euro bzw. 4,00 Euro festgesetzt.“

Beschluss der Mitgliederversammlung zu § 5 der Satzung am 27.08.2005 in Bad Segeberg:

„Der Jahresbeitrag für die Mitglieder in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird bis auf weiteres auf 8,00 Euro mit der Maßgabe festgesetzt, dass weitere Mitglieder derselben Familie bzw. Lebensgemeinschaft 4,00 Euro zu entrichten haben.“

Beschluss der Mitgliederversammlung zum neuen § 10 Ehrenvorsitzende(r).

Beschluss der Mitgliederversammlung zu § 1 der Satzung am 29.09.2012 in Bad Segeberg zur Namensänderung.